

Vereinssatzung

BUDO Sportgemeinschaft Benninghausen e.V.

I. Name und Wesen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: BUDO Sportgemeinschaft Benninghausen e.V. (abgekürzt BSG Benninghausen)

Er wurde am 18. Oktober 1969 in Lippstadt-Benninghausen gegründet und hat seinen Sitz ebenfalls dauerhaft in Lippstadt-Benninghausen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen - im Kern des BUDO Sports und verwandter Sportarten -, die Vermittlung von entsprechendem sporttheoretischem Wissen, kultureller Hintergründe und sportlicher Jugendarbeit verwirklicht. Dazu gehört bei Bedarf und nach Möglichkeit die Errichtung, die Betreuung und die Nutzung von entsprechenden Sportanlagen.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und nach Bedarf von verschiedenen spezifischen Fachverbänden sowie Verbänden und Organisationen des lokalen, kulturellen und sportlichen Austausches. Er untersteht, soweit zutreffend und anwendbar, deren Satzungen und Ordnungen.

4. Die Sportaktivitäten des Vereins richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regelt der Vorstand jeweils einzeln unter Beachtung der Bestimmungen des betroffenen Fachverbandes.

5. Der Verein versteht sich als sportbasierende Bildungseinrichtung für seine Mitglieder. Er ist ergänzend nach Möglichkeit auch um außersportliche Freizeitaktivitäten seiner Mitglieder bemüht. Insbesondere zur Gruppenbildung/-stärkung, zur Vertiefung der sportlichen Hintergründe oder zur Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung.

6. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt-Benninghausen.
Postalisch gilt als Anschrift die Adresse des ersten Vorsitzenden.

7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die BUDO Sportgemeinschaft Benninghausen e.V. verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Notwendige eigenwirtschaftliche Maßnahmen dienen ausschließlich der Erhaltung des Vereins, der Finanzierung von Maßnahmen des Vereins gem. der beschriebenen Ziele und Aufgaben sowie der Finanzierung sonstiger gemeinnütziger Aktivitäten.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausnahme hiervon sind ggf. notwendige Trainervergütungen und Aufwandsentschädigungen. Hierbei dürfen ebenfalls keine Personen durch körperschaftsfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Höhe möglicher Trainervergütungen sowie über größere Investitionen entscheidet, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation, der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte und Trainer durch Teilnahme an spezifischen Schulungskursen.

Er bietet fachgerechten Sport und sportliche Bildungsgelegenheiten an und fördert die sportliche und charakterliche Entwicklung der Mitglieder sowie die ethische Haltung und das Wissen um Budo-Prinzipien und -Werte.

Darüber hinaus ist ein weiteres Ziel die Heranbildung des zukünftigen Führungs- und Trainernachwuchses.

2. Der Verein hält bei Bedarf Gemeinschaftsaktionen ab und fördert sportbezogene Freizeitmöglichkeiten der Mitglieder und die Vereinsgeselligkeit. Er fördert im Rahmen der Vereinsaktivitäten die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern, die Achtung von Andersdenkenden und die Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3. Der Verein sorgt, ggf. in Abstimmung mit betroffenen Verbänden, für ausreichenden Versicherungsschutz für alle Aktivitäten, entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung sowie eine fachgerechte Erste-Hilfe Ausbildung der Trainer.

4. Der Verein fördert die Jugendarbeit. Insbesondere werden den jugendlichen Mitgliedern altersgerechte jugendgemäße Angebote für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für die sportliche und charakterliche Weiterbildung, für die Freizeitgestaltung und Geselligkeit gemacht.

5. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Organisationen und Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist nach Möglichkeit bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Sportvereinen ist die parteipolitische und religiöse Neutralität sowie die weltanschauliche Toleranz.

6. Der Verein ist bereit, entsprechende Aufgaben im Ort und der Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt offen jeden als Mitglied auf, der die Ziele der Satzung anerkennt und bereit ist an deren Verwirklichung teilzunehmen.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft in

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder / Förderer
- c) Ehrenmitglieder

Notwendige Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Stimm- und Wahlrecht haben die Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

b) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

c). Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird jeweils zum Ende des Jahres wirksam.

d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen satzungsgemäß geforderte Mitgliedsverpflichtungen oder die Ziele des Vereins verstößt oder Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist mit der Begründung schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Nachweis des Zugangs zuzustellen.

5. Pflichten der Mitglieder

- I. Die Verfassungsgrundsätze und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und umzusetzen
- II. Die Satzung und Regeln des Vereins anzuerkennen
- III. Am Sports- und Gemeinschaftsleben des Vereins und an den Mitgliederversammlungen konstruktiv teilzunehmen
- IV. Eine sportliche, faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- V. Die Pflichten gegenüber übergeordneten Verbänden, soweit anwendbar und persönlich tragbar, zu erfüllen
- VI. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

IV. Organe und deren Aufgaben

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand:

Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende (erster Vorsitzender), der stellvertretende Vorsitzende (zweiter Vorsitzender), der Schriftführer, der Kassenwart, weiterhin Frauenwartin, Sportwart/-tin und Pressewart/-tin, der/die Jugendleiter/-leiterin, der/die Jugendvertreter/-in sowie die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten.

Die jeweiligen Positionen können bei Bedarf auch in Personalunion ausgeführt werden. Weitere Positionen können bei Bedarf vom Vorstand definiert werden. Diese sind nachfolgend von der Mitgliederversammlung zu ratifizieren.

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Aufgaben des Vereinsvorstandes:

- a) Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- b) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und Fachverbänden zu sorgen.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Der/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- b) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der/die Schriftführer/-in führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste, die Vereinskorrespondenz in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden und pflegt das Vereinsarchiv sowie die Vereinschronik.
- d) Die Frauenwartin vertritt die Anliegen des Frauensports und die Gleichberechtigung im Verein und sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports sowie Maßnahmen zur Gleichberechtigung.
- e) Der Sportwart / die Sportwartin ist verantwortlich für den Sportbetrieb des Vereins, z.B. Lehrgangs- oder Turnierkoordination, Veranstaltungen, Logistik, Geräte, Matten und sonstige Ausrüstung, etc.
- f) Der Jugendleiter / die Jugendleiterin und die Jugendvertreter/-in sind verantwortlich für die Betreuung und Vertretung der Vereinsjugendlichen,

möglicher Jugendabteilungen und -gruppen sowie die Organisation jugendentsprechender Gruppen und Veranstaltungen.

g) Der/die Kassenwart/-in verwaltet die Kasse und erstellt den Jahresabschluss sowie, in Abstimmung mit den Vorsitzenden, einen Haushaltsplan.

Die Kasse wird jährlich von den zwei in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

h) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung für ihre Abteilung.

Sie sorgen für die Aufstellung von Mannschaften, managen einen geordneten Sport- und Spielbetrieb, organisieren die entsprechende Jugendvertretung, Mannschaftsabende, Gruppenzusammenkünfte oder Spielersitzungen, sorgen für die Mannschaftsbegleitung, sowie für die sportliche und technische Ausbildung.

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Sport-Gruppenleiter, Jugend- und Mannschaftsvertreter, Spielervertreter, etc. unterstützt und vertreten.

i) Der/die Pressewart/-tin erstellt oder redigiert Berichte für die Tagespresse und fördert und unterstützt die Außendarstellung des Vereins in Internett, sozialen Medien, Vereinszeitung, etc.

Wahl und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendleiter für die einzelnen Sportarten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Jugendvertreter / Jugendvertreterin werden auf einer Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern im Alter von 10 bis 17 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Der Verein hält die Mitgliederversammlung als jährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder als außerordentliche Mitgliederversammlung ab.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Es können bei Bedarf Halbjahres- oder Vierteljahresversammlungen sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Elternvertreter der unter 16-Jährigen Mitglieder sind teilnahme- jedoch nicht stimmberechtigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betreffen
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Bestimmung der Kassenprüfer
- d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendvertreters / der Jugendvertreterin sowie der für die Abteilungen vorgeschlagenen Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge

Verfahrensbestimmungen für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich (die Verwendung von E-Mail ist äquivalent verwendbar) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Für Anträge auf Änderungen der Satzung ist zur Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese müssen 2 Wochen im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der Jugendleiter / die Jugendleiterin sollten volljährig sein. (Minderjährige, die beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen vor der Wahl der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters).

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmungen durch Handzeichen sind erlaubt, wenn diese beantragt wird und kein Widerspruch erfolgt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (oder in Vertretung dem Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Austritt aus Verbänden

Der Austritt aus Verbänden kann auf Antrag des Vorstandes von einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" und einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich in gleicher Art und mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Es müssen hierbei noch 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergemeinschaft Benninghausen e.V. in 59556 Lippstadt Benninghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportfördernde Zwecke im Ort Benninghausen zu verwenden hat.

V. Genehmigung

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.11.2023 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Lippstadt-Benninghausen, den 05.11.2023

Für die Richtigkeit: der Vereinsvorsitzende: Jürgen Becker

Die Eintragung der Satzung wurde nachfolgend am 18.12.2023 im Vereinsregister des Amtsgericht Paderborn Nr. 40506 unter Eintragung Nr. 4 durchgeführt.